

Sitzung vom 13. Januar 2016

**19. Anfrage (Öffentliche Bekanntgabe der Identität
von Bundesrat Ueli Maurers Sohn als Selbstunfallverursacher,
bestätigt durch die Polizei)**

Die Kantonsrätinnen Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, und Ruth Frei-Baumann, Wald, sowie Kantonsrat Daniel Wäfler, Gossau, haben am 23. November 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Am 9. November 2015 war in der Zeitung (Zürcher Oberländer) zu lesen, dass einer der vier Söhne von Bundesrat Ueli Maurer einen Selbstunfall verursacht hat, was von der Polizei bestätigt worden ist. Weiter wird der 18-jährige als der jüngste Sohn noch genauer beschrieben.

Soweit uns bekannt ist, gilt der Persönlichkeitsschutz für alle Personen, sofern sie nicht Personen von öffentlichem Interesse sind.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gilt der Persönlichkeitsschutz für Angehörige von Personen von öffentlichem Interesse nicht und wenn ja, warum nicht?
2. Wer entscheidet bei der Polizei über die Herausgabe von persönlichen Daten wie im vorliegenden Fall und wird dabei eine fallspezifische Abwägung vorgenommen oder nach klar definierten Prozessen entschieden?
3. Wenn hier eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes vorliegt, welche Konsequenzen ergeben sich daraus im vorliegenden Fall?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, Ruth Frei-Baumann, Wald, und Daniel Wäfler, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Strafbehörden sind dem Untersuchungsgeheimnis verpflichtet. Art. 74 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) gibt vor, unter welchen Umständen es der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und der Polizei erlaubt ist, die Öffentlichkeit über Unfälle, Straftaten oder Fahndungen zu orientieren. Selbstverständlich sind dabei die Persönlichkeitsrechte von sämtlichen Betroffenen zu beachten, so auch diejenigen

der Angehörigen von Personen des öffentlichen Lebens (vgl. Art. 74 Abs. 3 StPO). Der Entscheid, ob die Strafbehörden orientieren sollen, liegt grundsätzlich im Ermessen der Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft. Er hängt allgemein davon ab, ob die Information im Interesse der Untersuchung oder im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit erforderlich ist. Die Polizei ist befugt, von sich aus die Öffentlichkeit über Unfälle und Straftaten ohne Nennung von Namen in Kenntnis zu setzen (Art. 74 Abs. 2 StPO).

Diese allgemeinen Vorgaben zur Medienberichterstattung durch die Strafbehörden werden in den Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA) vom 1. Juni 2015 (www.staatsanwaltschaften.zh.ch/internet/justiz_inneres/staatsanwaltschaften/de/Strafverfahren1/ErlasseSVE.html) konkretisiert. In diesen wird unter anderem festgehalten, dass bei mündlichen, schriftlichen oder telefonischen Anfragen von Medienschaffenden richtiges Wissen der fragenden Person zu bestätigen sei, vorausgesetzt die Untersuchung wird dadurch nicht gefährdet (vgl. Ziff. 15.3.3.2.1 und 15.3.4.1). Damit soll vor allem der Verbreitung von Gerüchten und Falschmeldungen in den Medien entgegengetreten werden.

Zu Frage 3:

Die vorstehend dargelegten Grundsätze wurden im vorliegenden Fall vollumfänglich eingehalten. Der konkrete Ablauf gestaltete sich dabei wie folgt: Nachdem sich der besagte Selbstunfall am 9. November 2015 spät-abends in Wernetshausen (Hinwil) ereignet hatte, meldete sich am Folgetag ein Journalist der Zeitung «Zürcher Oberländer» telefonisch bei der Kantonspolizei Zürich. Der Journalist war dabei bereits darüber im Bild, um wen es sich beim verunfallten Lenker handelte, und ersuchte um entsprechende Bestätigung. Weitere Medien kamen mit derselben Anfrage auf die Kantonspolizei zu. In Absprache mit der zuständigen Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft See / Oberland bestätigte der Mediendienst der Kantonspolizei das den Tatsachen entsprechende Wissen der anfragenden Medienschaffenden. Wie in anderen vergleichbaren Fällen wurde zudem zum Unfall eine Medienmitteilung ohne Angaben der Personalien veröffentlicht. Das Vorgehen der Medienstelle der Kantonspolizei entsprach damit den Vorgaben in der StPO bzw. in den WOSTA, war rechtskonform und ruft daher nach keinen Konsequenzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi